

Lösungsskizze

Klage:

A. Anspruch auf Schadensersatz aus § 7 Abs. 1 StVG

I. Haftungsgrund

1. Rechts(-guts-)verletzung:

a) Körper-/Gesundheitsverletzung (+)

- Kopfverletzungen äußerlich und innerlich (Schädel-Hirn-Trauma)
- Bruch beider Handgelenke

b) Eigentumsverletzung (-)

- Abhandengekommenes Fahrrad Entziehung des Eigentums als Verletzung des Eigentums
- Aber: § 7 Abs. 1 StVG eröffnet Ersatzanspruch nur bei *Beschädigung* einer beweglichen oder unbeweglichen Sache

2. Halter als Anspruchsgegner

- Beklagte Anna Winter als Halterin des Kfz

3. Bei dem Betrieb eines Kfz

a) Kfz in Betrieb (+)

b) Realisierung der spezifischen Betriebsgefahr

P1: Betriebsspezifischer Gefahrzusammenhang

Scheinwerferreflektion als Verwirklichung der spezifischen Kfz-Gefahr?

Kläger	Beklagte
<ul style="list-style-type: none">- Die Scheinwerfer sind (zwingender) Teil des Kfz, ihre Benutzung ist bei den gegebenen Bedingungen straßenverkehrsrechtlich vorgeschrieben. Es handelt sich um eine betriebsspezifische Gefahr- Auch Kfz, die am Straßenrand in verkehrsbeeinflussender Weise ruhen, können eine Haftung aus § 7 Abs. 1 StVG auslösen. Es muss sich nicht die Geschwindigkeit/die Masse im Unfall realisiert haben	<ul style="list-style-type: none">- Es realisiert sich gerade nicht die spezifische Gefährlichkeit des Autos, weil insbesondere nicht die hohe Geschwindigkeit oder Masse des Kfz unfallauslösend waren.- Auf nassem Untergrund (dieser ausgelöst durch Naturgewalt) geblendet zu werden, ist – wie auch durch die Sonne geblendet zu werden – vielmehr Teil des allgemeinen Lebensrisikos

II. Haftungsausschluss. § 7 Abs. 2 StVG

Vollkommen betriebsfremdes Ereignis + nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar und nicht zu verhindern (-)

III. Haftungsumfang

1. Schaden

P2: § 251 Abs. 2 S. 1 BGB: Reparaturkosten übersteigen den Wiederbeschaffungswert der Fahrradschuhe um mehr als 130%.

Ersatzfähigkeit (zumindest) der 130% vs. Beschränkung auf Ersatz des Wiederbeschaffungswertes?

Kläger	Beklagte
<ul style="list-style-type: none">- Der Reparatur muss im Schadensfall aus Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsgründen und in Anbetracht der angestrebten/anzustrebenden Kreislaufwirtschaft besondere Bedeutung zukommen. Insbesondere kann nicht mehr daran festgehalten werden, dass bei einer Überschreitung des Wiederbeschaffungswertes der Reparatur um 130% nur der Wiederbeschaffungswert und nicht zumindest die 130% zu ersetzen sind.- Art. 20a GG: (auch) Nachhaltigkeitsaspekte haben (mittlerweile) Verfassungsrang- Gerade Schuhe, die eingelaufen sind und sich damit individuell an den Fuß des Verwenders angepasst haben, sind nicht beliebig durch andere/neue Modelle austauschbar. Hier kommt der Reparatur besondere Bedeutung zu.	<ul style="list-style-type: none">- Ständige Rechtsprechung des BGH: Bei Reparaturkosten über 130% ist nur der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Anhaltspunkte für eine Ausnahme sind hier nicht ersichtlich.

2. Haftungsausfüllende Kausalität

3. Kürzung des Ersatzanspruchs, § 9 StVG, § 254 Abs. 1 BGB

- Mitverschulden kommt auch bei einer verschuldensunabhängigen Haftung in Betracht (vgl. im Zusammenhang mit § 7 Abs. 1 StVG ausdrücklich § 9 StVG)
- Mitverschulden des Klägers aufgrund fehlendem Fahrradhelm?

P3.1: Mitverschulden wegen des fehlenden Fahrradhelms

Kläger	Beklagte
<ul style="list-style-type: none">- Es existiert in Deutschland keine Helmpflicht für Fahrradfahrer. Der Kläger hat daher gegen keine Sorgfaltspflicht verstoßen und ihn trifft kein Mitverschulden an der Entstehung der Kopfverletzung	<ul style="list-style-type: none">- Dass keine explizite Helmpflicht existiert, kann kein hinreichender Grund für den Ausschluss eines Mitverschuldens sein. Auch die Verletzung ungeschriebener Sorgfaltspflichten kann eine Anspruchskürzung bewirken.

<ul style="list-style-type: none"> - Der Kläger war mit maximal 32 km/h unterwegs. Hier kann nicht von einer besonders hohen Geschwindigkeit und einer spezifischen Gefährlichkeit gesprochen werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Rechtsprechung des BGH (wonach ein fehlender Helm grds. kein Mitverschulden begründet) bezieht sich nur auf gewöhnliches/gemütliches Fahrradfahren. Etwas anderes muss für Rennradfahrer gelten, bei denen grundsätzlich hohe Geschwindigkeiten erzielt werden und daher ein gesteigertes Verletzungsrisiko besteht. Aus dem Unfallrekonstruktionsgutachten und der Aussage der Zeugin geht hervor, dass der Kläger hier mit solch hoher Geschwindigkeit unterwegs war.
---	---

P3.2: Mitverschulden wegen unangepasster Geschwindigkeit

Kläger	Beklagte
<ul style="list-style-type: none"> - Der Kläger war mit maximal 32 km/h unterwegs. Das entspricht beinahe der zulässigen Geschwindigkeit in einer 30er Zone. Hier kann nicht von einer unangepassten Geschwindigkeit gesprochen werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Es war bereits dunkel, die Fahrbahn war nass und der Fahrradweg ist an der Unfallstelle nicht durch Straßenlaternen beleuchtet. - Der Rennradfahrer ist auf eine Straßeneinmündung zugefahren. Hier ist die Geschwindigkeit zwingend zu reduzieren. 32 km/h sind keine angepasste Geschwindigkeit mehr.

B. Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 41 I i.V.m. Anlage 2 Absch. 7 Nr. 49 Zeichen 274 StVO

I. Rechts-/Eigentumsverletzung

1. Körper-/Gesundheitsverletzung (+)
2. Eigentumsverletzung

§ 823 Abs. 2 BGB verweist hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter auf § 823 Abs. 1 BGB Ersatzanspruch für sämtliche Eigentumsverletzungen (nicht nur Beschädigung) möglich, d.h. auch im Fall der Sachentziehung

II. Verstoß gegen ein Schutzgesetz

1. Vorliegen eines Schutzgesetzes

Pflicht zur Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit: § 3 Abs. 1 StVO bzw. nach Verkehrsschild gem. § 41 I i.V.m. Anlage 2 Absch. 7 Nr. 49 Zeichen 274 StVO

2. Verstoß gegen das Schutzgesetz

Überschreitung der Geschwindigkeit um 15 km/h

3. Schutzzweck der Norm

P4: Schutzzweck der Norm des § 41 I i.V.m. Anlage 2 Absch. 7 Nr. 49 Zeichen 274 StVO

Kläger	Beklagte
<ul style="list-style-type: none"> - Die Beklagte hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten. Es ist nicht auszuschließen, dass der Unfall bei angepasster Geschwindigkeit vermieden worden wäre, insbesondere weil Kläger und Beklagte dann an einer anderen Stelle aufeinander getroffen wären und der Kläger an dieser Stelle möglicherweise nicht geblendet worden wäre. 	<ul style="list-style-type: none"> - Nur geringfügige Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Unfall vermieden worden wäre, wenn die Beklagte 15 km/h langsamer gefahren wäre. - Das Aufeinandertreffen an anderer Stelle ist nicht vom Schutzzweck der Norm des § 41 I i.V.m. Anlage 2 Absch. 7 Nr. 49 Zeichen 274 StVO erfasst

P5: Zurechenbarkeit des Fahrraddiebstahls

Kläger	Beklagte
<ul style="list-style-type: none"> - Der Kläger, der infolge des Unfalls verletzt ins Krankenhaus gebracht wurde, hatte an der Unfallstelle keine Möglichkeit, das Fahrrad anderweitig zu sichern oder seine Abholung zu organisieren. - Bereits am übernächsten Tag – einem ihm zuzugestehenden Zeitraum – nach dem Unfall hat er sich um die Abholung des Rads gekümmert. Dass ein hochwertiges Rennrad, das infolge eines Unfalls an einer stark befahrenen Straße zurückbleibt, gestohlen wird, ist nicht derart ungewöhnlich, dass der Zurechnungszusammenhang dadurch unterbrochen würde 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Diebstahl des Fahrrads ist nicht unmittelbar auf das Unfallereignis zurückzuführen, sondern auf eine (strafbare!) Handlung eines Dritten. Diese unterbricht den Zurechnungszusammenhang zum Unfallereignis und befreit die Beklagte von der Haftung. - Das Fahrrad war im öffentlichen Verkehrsraum an einer stark befahrenen Straße abgestellt. Zur Vermeidung des – naheliegenden – Diebstahls hätte der Kläger dafür sorgen müssen, dass das Rad zeitnah(er) in Sicherheit gebracht wird.

III. Rechtswidrigkeit

IV. Verschulden: Jedenfalls Fahrlässigkeit

V. Schaden (s.o.)

VI. Haftungsausfüllende Kausalität (s.o.)

Widerklage:

A. Anspruch auf Aufwendungs- und Schadensersatz aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

- I. Geschäftsbesorgung
- II. Fremdes Geschäft

P6: Fremdes Geschäft, wenn Einstandspflicht für Unfall?

Widerklägerin/Beklagte	Widerbeklagter/Kläger
<ul style="list-style-type: none">- Die Erste-Hilfe Situation ist für die Beklagte ein fremdes Geschäft. Zum einen fallen die Maßnahmen der Beklagten unmittelbar (ausschließlich) in den Interessenkreis des Klägers. Zum anderen lässt sich die Erste-Hilfe-Situation in erster Linie auf die Sorgfaltspflichtverstöße des Klägers zurückzuführen (fehlender Helm und unangepasste Geschwindigkeit). Wäre dieser mit angepasster Geschwindigkeit unterwegs gewesen, wären innere Verletzungen weniger wahrscheinlich gewesen und hätte er einen Helm getragen, wären die Kopfverletzungen verhindert worden	<ul style="list-style-type: none">- Die Beklagte hat den Unfall verursacht und hat nach § 7 Abs. 1 StVG dafür einzustehen. Es wäre widersprüchlich, wenn sie als verantwortliche Schädigerin nun aufgrund der hervorgerufenen Verletzung Schadensersatz über GoA vom Verletzten verlangen könnte. Es darf damit kein fremdes Geschäft vorliegen.

- III. Fremdgeschäftsführungswille
- IV. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung
- V. Berechtigte GoA
- VI. Rechtsfolge: Aufwendungsersatz

P7: Ersatzfähigkeit des eingetretenen Schadens

Widerklägerin/Beklagte	Widerbeklagter/Kläger
<ul style="list-style-type: none">- Ausweislich des Wortlauts des § 683 S. 1 BGB kann der Geschäftsführer Ersatz „seiner Aufwendungen“ verlangen. Auch vergebliche Aufwendungen müssen davon umfasst sein.- Auch entgangener Gewinn ist ein risikotypischer Begleitschaden aus einer Erste-Hilfe Situation. Typischerweise sind Hilfeleistende, die an einer Unfallstelle vorbeikommen, aus einem bestimmten Grund selbst unterwegs. Es ist nicht atypisch, dass dieser Grund wirtschaftlicher Natur ist. Es kann keinen Unterschied machen,	<ul style="list-style-type: none">- Kein Ersatz vergeblicher Aufwendungen (Lebensmittel für Kuchen): Über die GoA sind nach § 683 S. 1 iVm § 670 BGB nur solche Aufwendungen ersatzfähig, die der Geschäftsführer zum Zwecke der Ausführung des fremden Geschäfts getätigt hat. Die Aufwendungen für Lebensmittel standen jedoch in keinem Zusammenhang zur Geschäftsführung- Kein Ersatz des entgangenen Gewinns: Die GoA gewährt – aufgrund der Verschuldensunabhängigkeit des Anspruchs – grundsätzlich nur einen Aufwendungsersatz

<p>ob im Rahmen der Ersten-Hilfe eine Vermögenseinbuße erleidet, weil eine Sache des Helfers beschädigt oder zerstört wird, oder ob es sich um eine sonstige Vermögenseinbuße (insbesondere durch entgangenen Gewinn) handelt.</p> <p>- Alternativ: Verdienstausfall ist gerade ein freiwilliges Vermögensopfer, weil man sich selbst dafür entscheidet zu helfen und den Verdienstausfall dafür in Kauf zu nehmen, damit sind es direkt Aufwendungen</p>	<p>satz, keinen Schadensersatz, um haftungsrechtliche Wertungen nicht zu unterlaufen. Ausnahmsweise sind eingetretene Schäden auch über GoA ersatzfähig, wenn es sich um risikotypische Begleitschäden handelt. Das ist insbesondere bei Körper- und Sachschäden bei Rettungsversuchen der Fall, nicht jedoch bei reinen Vermögensschäden.</p>
---	--

B. Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB

I. Haftungsbegründung

1. Rechtsgutsverletzung: Gesundheitsschädigung
2. Verletzungshandlung: Zu schnelles Rennradfahren
3. Haftungsbegründende Kausalität

P8: Schutzzweckzusammenhang bei Schockschäden

P8.1: (Mit-)Verantwortlichkeit des Schockgeschädigten für den den Schockschaden auslösenden Sturz

Widerklägerin/Beklagte	Widerbeklagter/Kläger
<p>- Dass überhaupt eine Verletzung entstanden ist, die ihrem Ausmaß nach dazu geeignet ist, einen Schockschaden bei einem Ersthelfer zu verursachen, ist in erster Linie auf die Sorgfaltspflichtverstöße des Klägers zurückzuführen. Wäre dieser mit angepasster Geschwindigkeit unterwegs gewesen, wären innere Verletzungen weniger wahrscheinlich gewesen und hätte er einen Helm getragen, wären die Kopfverletzungen verhindert worden.</p>	<p>- Die Beklagte hat die den Schock auslösende Verletzung beim Geschädigten selbst verursacht und nach § 7 Abs. 1 StVG dafür einzustehen. Es wäre widersprüchlich, wenn sie als verantwortliche Schädigerin nun aufgrund der hervorgerufenen Verletzung Schadensersatz vom Verletzten verlangen könnte</p>

P8.2: Persönlicher Schutzbereich der Schockschaden-Rspr.

Widerklägerin/Beklagte	Widerbeklagter/Kläger
<p>- Die Beklagte war mit als erste an der Unfallstelle, hat als Ersthelferin unmittelbaren Kontakt mit dem Verletzten und war</p>	<p>- Die Beklagte war gar nicht am Unfall beteiligt iSd Schockschaden-Rechtsprechung, sondern ist erst als Ersthelferin</p>

der traumatischen Situation damit unmittelbar ausgesetzt. Sie hat den Unfall und dessen Folgen damit wie eine Unfallbeteiligte erlebt und ist deshalb in den Schutzbereich der Schockschaden-Rechtsprechung einbezogen	dazu gekommen, als der Unfall sich schon ereignet hatte
--	---

P8.3: Kumulative Kausalität und Schutzzweckzusammenhang

Widerklägerin/Beklagte	Widerbeklagter/Kläger
<ul style="list-style-type: none"> - Dass überhaupt eine Verletzung entstanden ist, die ihrem Ausmaß nach dazu geeignet ist, einen Schockschaden bei einem Ersthelfer zu verursachen, ist in erster Linie auf die Sorgfaltspflichtverstöße des Klägers zurückzuführen. Wäre dieser mit angepasster Geschwindigkeit unterwegs gewesen, wären innere Verletzungen weniger wahrscheinlich gewesen und hätte er einen Helm getragen, wären die Kopfverletzungen verhindert worden - Die Klägerin konnte den eigenen Unfall zunächst gut verarbeiten, erst das Geschehen an der Unfallstelle im April 2025 weckte bei ihr die Erinnerungen an ihren Unfall und löste die psychische Reaktion aus 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Schockschaden wurde nicht allein durch den Sturz des Klägers ausgelöst, sondern geht auch auf einen Unfall der Klägerin zurück, den diese im Jahr zuvor erlitten hat. Hierfür ist der Kläger aber nicht verantwortlich, weshalb ihm der vorliegende Schockschaden auch nicht zugerechnet werden kann.

- 4. Rechtswidrigkeit
- 5. Verschulden
- II. Haftungsausfüllung
 - 1. Schaden
 - 2. Haftungsausfüllende Kausalität
 - 3. Mitverschulden